

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Allgemeines .....	1
§ 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes.....	1
§ 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes .....	2
§ 4 - Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand .....	2
§ 5 - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes .....	6
§ 6 - Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung .....	7
§ 7 - Berücksichtigung der Nutzungsart .....	8
§ 8 - Abschnitte von Anlagen .....	9
§ 9 - Kostenspaltung .....	9
§ 10 - Vorausleistung und Ablösung.....	9
§ 11 - Entstehen der Beitragspflicht.....	9
§ 12 - Beitragspflichtige .....	10
§ 13 - Fälligkeit.....	10
§ 14 - Entscheidung durch den Bürgermeister .....	10
§ 15 - Inkrafttreten .....	10

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687) hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 25.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Anschaffung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Halver Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

### § 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Anschaffung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen;
2. der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Anschaffung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Rinnen und Randsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen,
    - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) Parkflächen (Parkstreifen und Parkbuchten),
    - i) unselbständige Grünanlagen als Bestandteile von Anlagen (Straßenbegleitgrün),
  5. die Umwandlung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 StVO
  6. die Umwandlung einer Straße in eine Fußgänger geschäftsstraße
  7. die Umwandlung einer Straße in eine Fußgängerstraße
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
  2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen

### § 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4 - Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff auf die eigenen Grundstücke entfällt
  - c) durch die Überschreitung der in Abs. 4 festgelegten anrechenbaren Breiten für die jeweiligen Anlagen verursacht wird. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

- (2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (3) Wird im Einzelfall der durch eine beitragsfähige Maßnahme vermittelte Vorteil eines Anliegers bzw. der Allgemeinheit nach Einschätzung des Rates der Stadt Halver durch den Anliegeranteil nicht korrekt abgebildet bzw. ist der konkrete Anteil Einzelner unbillig hoch, so beschließt der Rat eine Einzelfallregelung für diese Maßnahme (Einzelsatzung).
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach Abs. 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im übrigen	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	65 v. H.
c) Parkflächen 1. Parkstreifen (Längsaufstellung)	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
2. Parkbuchten (Senkrecht- oder Schrägaufstellung)	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	65 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v. H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Parkflächen 1. Parkstreifen (Längsaufstellung)	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
2. Parkbuchten (Senkrecht- und Schrägaufstellung)	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	65 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v. H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im übrigen	
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v. H.
c) Parkflächen			
1. Parkstreifen (Längsaufstellung)	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
2. Parkbuchten (Senkrecht- und Schrägaufstellung)	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	65 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v. H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c) Parkflächen			
1. Parkstreifen (Längsaufstellung)	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H.
2. Parkbuchten (Senkrecht- und Schrägaufstellung)	je 5,00 m	je 5,00 m	65 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	65 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	65 v. H.
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	65 v. H.
g) kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v. H.
<b>5. Fußgänger-geschäftsstraßen</b>			
einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünanlagen	9,00 m	9,00 m	65 v. H.
<b>6. Selbständige Gehwege</b>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.
<b>7. Fußgängerstraßen</b>			
einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständigen Grünanlagen	5,50 m	5,50 m	65 v. H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Im übrigen	
<b>8. Verkehrsberuhigte Bereiche</b>			
im Sinne des § 42 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Anlage 3 einschl. Parkflächen, Beleuchtung, Oberflächen-entwässerung und unselbst-ständigen Grünanlagen	9,00 m	9,00 m	65 v. H.
<b>9. Wirtschaftswege</b>			
Fahrbahn einschl. Bankette	-		
- Anliegerwirtschaftsweg		5,00 m	65 v. H.
- Hauptwirtschaftsweg		5,00 m	40 v. H.
- Hauptverkehrswirtschaftsweg			20 v. H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Die in Abs. 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(6) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

- a) **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) **Hauptgeschäftsstraßen:** Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Spielhallen oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) **Fußgängergeschäftsstraßen:** Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr oder eine Nutzung für öffentliche Verkehrsmittel zulässig ist,
- f) **Fußgängerstraßen:** Anliegerstraßen und Wohnwege (soweit sie nicht unter Buchstabe g) fallen), die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und / oder für den Anliegerverkehr möglich ist,

- g) **Selbständige Gehwege:** Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist,
- h) **Verkehrsberuhigte Bereiche:** Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung in Verbindung mit der Anlage 3 gleichberechtigt genutzt werden können. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.
- i) **Wirtschaftswege:** Straßen und Wege im Außenbereich, die der Erschließung angrenzender oder der durch private Zuwegungen damit verbundener Grundstücke dienen und aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt wurden (Anliegerwirtschaftsweg: dient überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung damit verbundenen Grundstücke; Hauptwirtschaftsweg: dient neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereiches).
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 4 – 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen- und -buchten, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 4 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 4 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen nur mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dadurch unterschiedliche Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

#### § 5 - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand (umlagefähiger Aufwand) wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt im Sinne des Absatzes 1
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
  2. bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (nicht beplanter Innenbereich / Außenbereich)
    - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
    - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage grenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50

m dazu verlaufenden Linie.

- c) Überschreitet die tatsächliche bauliche Nutzung die Abstände nach Ziffern 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- d) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Anlagen beitragspflichtig. Die Flächen der in Satz 1 genannten Grundstücke sind bei der Berechnung des Beitrages nur mit demjenigen Teil einzubeziehen, der sich aus dem Verhältnis der Grundstücksbreite an der jeweils abzurechnenden Anlage zu der Summe der Grundstücksbreiten an den anderen angrenzenden Anlagen ergibt.

#### § 6 - Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung wird die Fläche vervielfältigt mit
  - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen
  - e) 2,00. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
  - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind.
  - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind,
  - d) ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse :
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des

Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abzurunden sind.

- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

### § 7 - Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
  - b) 1,0 bei forstwirtschaftlichen Flächen.
- (2) Die nach den §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren werden
  - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren oder großflächige Handelsbetriebe
  - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist
  - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche
  - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
- (3) Der für die unter § 7 (1) Buchst. a) und b) genannten Grundstücke zu zahlende Beitrag wird auf max. 20 % des Bodenrichtwertes begrenzt.
- (4) Für Grundstücke, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, wird der zu zahlende Beitrag auf 12,00 €/m<sup>2</sup> multipliziert mit dem entsprechenden Faktor gem. § 6 Abs. 1 Buchst. a) – e) unter Berücksichtigung einer Indexsteigerung (Tiefbaukostenindex) begrenzt.

### § 8 - Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

### § 9 - Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn
4. Rinnen und Randsteine,
5. Radwege,
6. Gehwege
7. kombinierte Geh- und Radwege,
8. Parkflächen,
9. Beleuchtung,
10. Oberflächenentwässerung
11. unselbständige Grünanlagen

### § 10 - Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

### § 11 - Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
  - a) endgültigen Herstellung der Anlage,
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8,
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Halver übergegangen sind.

### § 12 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

### § 13 - Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### § 14 - Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, die Durchführung der Kostenspaltung sowie den Abschluss von Ablösungsverträgen wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Der Bürgermeister wird dem Hauptausschuss über entschiedene Härtefälle berichten.

### § 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Halver über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Halver vom 12.11.1980 außer Kraft.